

Wir Flüchtlinge: Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte angesichts der heutigen „Flüchtlingskrise“

Leonie Loszycki (Universität Paderborn)

Fachrichtung: Philosophie, Studienphase: Master

Der Beitrag basiert auf dem Projekt "Wir Flüchtlinge. Studentische Tagung zum 110. Geburtstag von Hannah Arendt", das im Rahmen des Seminars Freiheit und Politik: Die aktuellen Debatten um Hannah Arendts Begriff des Politischen von Dr. Maria Robaszkiewicz im Wintersemester 2015/16 an der Universität Paderborn realisiert wurde.

In diesem Artikel geht es um die These, dass die politische Praxis angesichts der aktuellen „Flüchtlingssituation“ überdacht werden muss. Bereits Hannah Arendt hat die Situation der Geflüchteten ihrer Zeit kritisiert und die Universalität der Menschenrechte in Frage gestellt. Da auch heute im Kontext der aktuellen „Flüchtlingssituation“ Menschenrechtsverstöße begangen werden, bieten Arendts Kritiken die Grundlage dieses Artikels. Der theoretische Hintergrund dieser Arbeit sind diverse Werke Hannah Arendts, aktuelle Forschungsbeiträge zu Migrationsforschung, Menschenrechten, Menschenwürde und Solidarität aus den Bereichen Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften und der Philosophie. Ergänzt wird diese wissenschaftliche Grundlage unter anderem durch Beiträge namhafter Menschenrechtsorganisationen. Ergebnis dieser Forschungsarbeit sind diverse Ansätze zur Lösung des erörterten Problems, wie etwa eine gesteigerte Solidarität mit Geflüchteten, Solidarität in der Gemeinschaft mit den anderen EU-Staaten, und Staaten, die Geflüchtete aufnehmen, die Einhaltung des Non-refoulement-Prinzips, der Abbau der Bürokratie, das Bekämpfen der Ursachen des Leids und eine Definition der Gemeinschaft als rechtliche und nicht als ethnisch/völkische. Einen Konsens innerhalb einer pluralistischen Gemeinschaft zu finden ist jedoch nicht einfach.

Schlagwörter: Flüchtlingskrise, Hannah Arendt, Migration, Solidarität, Rechte.

1 Einleitung

Der vorliegende Text basiert auf dem Projekt "Wir Flüchtlinge. Studentische Tagung zum 110. Geburtstag von Hannah Arendt", das im Rahmen des Seminars *Freiheit und Politik: Die aktuellen Debatten um Hannah Arendts Begriff des Politischen* von Dr. Maria Robaszkiewicz im Wintersemester 2015/16 an der Universität Paderborn realisiert worden ist. In diesem Artikel werde ich die These, dass unsere politische Praxis angesichts der aktuellen „Flüchtlingssituation“ überdacht werden muss, erörtern. Ausgehend von Hannah Arendts Überlegungen zu Menschenrechten und Flüchtlingen werde ich, unter Berücksichtigung einiger Kritik, einen Aktualitätsbezug herstellen. Mit Bezugnahme auf aktuelle Literatur und praxisnahe Beispiele von Flüchtlingen des 21. Jahrhunderts werde ich schildern, welche Gewichtung die vermeintlich universellen, unabdingbaren Menschenrechte haben, wie sich ihr Einfluss auf die Politik äußert und wie ihre Durchsetzung in der Praxis aussieht. Ein Verweis auf politische Maßnahmen wie den *Türkei-Deal* ist dabei unumgänglich. Als Teil der Menschenrechte werde ich auch das Asylrecht fokussieren und im Weiteren meinen Ansatz eines Lösungsvorschlags darlegen, der einen Weg aufzeigen soll auf



die derzeitigen Probleme angemessen zu reagieren. Die zentrale Problematik, die ich in diesem Artikel behandeln werde, ist der politische Umgang mit Flüchtlingen bzw. die vorherrschende Ansicht, dass Flüchtlinge ein Problem in unserer Gesellschaft darstellen. Als Folge daraus werden Menschenrechte und, darin eingeschlossen, das Asylrecht umgangen. Diese Rechte sind in ihrer Umsetzung bisher auf wohltätige Organisationen angewiesen und bedürfen ihrer Unterstützung, um durchgesetzt zu werden. Dabei sollten sie politische Rechte und keine Sonderrechte sein, die durch NGO's zur Geltung gebracht werden.

Die Verwirklichung der Menschenrechte geschieht durch den Staat, dem die zu schützende Person angehört. Befindet sich eine Person nicht mehr im Schutz eines Staates, so genießt diese Person keine Staatsbürgerrechte mehr und ist auf das Minimum ihrer Rechte verwiesen.¹ Wie kann das bei einem Recht, das angeblich angeboren und unveräußerlich ist, möglich sein?

Dazu erörtere ich zunächst den komplexen Begriff der Menschenrechte aus der Perspektive einschlägiger AutorInnen.

Es gibt drei Dimensionen der Menschenrechte. Zur ersten Dimension zählen bürgerliche sowie politische Rechte.² Sie fungieren zur Wahrung der Rechte des Einzelnen und seiner Teilhabe/seines Mitwirkens an der politischen Gemeinschaft.³ Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte verkörpern die zweite Dimension⁴ und dienen der Wahrung materieller Standards.⁵ Die Rechte der dritten Dimension umfassen kollektive Rechte und stehen nicht Einzelnen, sondern ganzen Völkern zu. Beispiele sind das Recht auf Entwicklung, Frieden oder eine intakte Umwelt.⁶

Die Menschenrechte stehen jedem Menschen bedingungslos zu, sind unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Alter oder politischer/religiöser Gesinnung und universell gültig, wobei der Grund ihrer Existenz ihre Missachtung ist.⁷ Die Grundlage für die Verbindung von einer philosophischen Begründung der Menschenwürde und die Sicherung dieser durch die Menschenrechte legte Immanuel Kant mit seiner Philosophie der Aufklärung.⁸ Kant forderte die Befreiung des Menschen aus seiner Unmündigkeit und dass er sich seines eigenen Verstandes bedient. Dass der Mensch vom Staat oder anderen Institutionen als autonomes Wesen akzeptiert wird war die Intention.⁹ Bedeutende Errungenschaften

¹ Vgl. Arendt, 2006, S. 606.

² Vgl. Kim, 1995, S. 11.

³ Vgl. Ebd., S. 15.

⁴ Vgl. Ebd., S. 11.

⁵ Vgl. Schwendemann, 2010, S. 9.

⁶ Vgl. Ebd., S. 9.

⁷ Vgl. Ebd., S. 7.

⁸ Vgl. Ebd., S. 7. An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass die Bedeutung Immanuel Kants in diesem Zusammenhang von der Forschung nicht durchgängig vertreten, sondern durchaus auch angezweifelt wird. Vgl. dazu: Sandkühler, 2014, S.106ff.

⁹ Vgl. Menschenrechte, Solidarität, Zivilcourage, Hg.v. Wilhelm Schwendemann, S. 7.



für die Entwicklung der Menschenrechte, wie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, die Verfassung der Vereinigten Staaten und die französische Menschenrechtserklärung, haben ihren Ursprung in der amerikanischen und der französischen Revolution.¹⁰ Auch Hans Jörg Sandkühler sieht in der amerikanischen Revolution einen entscheidenden Schritt in der Verknüpfung von Menschenwürde und Menschenrechten.¹¹ Die Bedeutsamkeit der Menschenrechte liegt darin, dass sie sowohl über ethische als auch rechtliche Ansprüche verfügen. Die erzielten Rechte unterliegen jedoch einer partikularen Zuteilung und sind abhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft.¹² Mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die 1948 als unverbindliche Vorschläge der Vereinten Nationen angezeigt wurden, vollzog sich ein Wandel im Völkerrecht.¹³ Mit Hinblick auf den zurückliegenden zweiten Weltkrieg, die Shoah und zahlreiche andere Verbrechen wie die während der Kolonialzeit war diese Deklaration zwingend notwendig, um auch diejenigen zu schützen, deren Schutz nicht mehr durch den eigenen/ehemaligen Staat gewährleistet wurde¹⁴. Dennoch sind ihre Geltung und Durchsetzungskraft begrenzt, da es besonders gegenwärtig zu Verstößen kommt.¹⁵ Die Menschenrechte sind teilweise symbolischer Natur¹⁶ und sollen Menschlichkeit demonstrieren. Tatsächlich musste die Durchsetzung der Menschenrechte jedoch schon mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder durch Menschenrechtsorganisationen eingefordert werden. Es besteht also eine *hohe Diskrepanz zwischen Anspruch und Verwirklichung*¹⁷.

2 Hannah Arendt und die Aporien der Menschenrechte

Hannah Arendt zeigt die Problematik, die aus den Aporien der Menschenrechte entstehen. Die Geschehnisse des zweiten Weltkriegs belegen, dass Menschenrechte einer Person nur dann sicher sind, wenn sie von einem Staat geschützt werden. Diesem wiederum untersteht man durch Geburt und nationale Zugehörigkeit.¹⁸ Dabei sind Menschenrechte paradoxerweise per Definition angeboren, unveräußerlich, gültig für jeden Menschen und

¹⁰ Vgl. Ebd., S. 7.

¹¹ Vgl. Sandkühler, 2014, S.99.

¹² Weyers/Köbel, 2016, S. 2.

¹³ Vgl. Ebd., S. 1.

¹⁴ Hans Jörg Sandkühler beschreibt dies mittels Ernst Fraenkel's Analysen des NS-Staates, welchen er als Doppelstaat bezeichnete. Dabei wurde der Normenstaat durch einen Maßnahmenstaat ersetzt, der sich durch absolute Willkür sowie Gewalt auszeichnet und nicht mehr durch rechtliche Garantien definiert ist. Ein Normenstaat unterscheidet sich durch eine Rechtsordnung mit Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive von diesem. Sandkühler bilanziert: Im NS-Regime wich das machtlose Recht [...] der rechtlosen Macht [...]. Sandkühler, 2014, S.148.

¹⁵ Vgl. Weyers/ Köbel, 2016, S. 1.

¹⁶ Vgl. Ebd., S. 1.

¹⁷ Ebd., S. 2.

¹⁸ Vgl. Arendt, 2006, S. 606.



unabhängig vom Staat. Die Frage, die dadurch aufgeworfen wird, ist, ob es so etwas wie unabdingbare Menschenrechte, die der bloßen Sache des Menschseins entspringen und unabhängig von jedem besonderen politischen Status sind, überhaupt gibt? Wenn dem so ist, müssten sie sich folgerichtig grundlegend von allen Staatsbürgerrechten unterscheiden, um sich einer Bindung der Menschenrechte an eine Staatszugehörigkeit zu entziehen.¹⁹

Hannah Arendts Lösungsvorschlag ist eine fundamentale Neukonzeption der Menschenrechte, welche auf das Recht, Rechte zu haben, aufbaut. Dieses Recht sichert die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, durch die die Menschenrechte als staatlich gesicherte Grundrechte garantiert werden. Arendt versteht Rechte politisch – sie sind höherstufige, vorstaatliche, universale Weltbürgerrechte auf Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die so die Bürgerrechte garantieren können. Der außerordentliche Unterschied dieser Neukonzeption zu der bisherigen Auffassung der Menschenrechte liegt darin, dass Hannah Arendt Rechte nicht als etwas Moralisches definiert, das durch Vernunft oder Moral *gegeben ist*, sondern als etwas, das erst durch das gemeinsame Handeln im öffentlichen politischen Raum *geschaffen wird*.²⁰ Für Arendt besitzen Menschen, die aus allen politischen Gemeinschaften herausgerissen wurden, keine Rechte, die ihnen von Natur aus zustehen. Erst die Zugehörigkeit zu einem Staat sichert dem Individuum Rechte, also auch die Menschenrechte.

Es stellt sich die Frage, was dies für ein Recht auf Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist und darüber hinaus, wer dies sichert. Es kann kein politisches sein, weil es erst in einer Gemeinschaft geschaffen werden kann, und ein moralisches ist bei Hannah Arendt ausgeschlossen. Es muss ein absolut politisches sein: Sie geht von einer vorstaatlichen republikanischen Weltbürgergesellschaft aus, die jedem Menschen dieses Recht auf Rechte gewähren kann.²¹

Stefan Gosepath wirft Arendt vor, es bleibe offen, was unter dieser Weltbürgerschaft zu verstehen und wie sie zu organisieren ist. Einen Vorsprung zur bisherigen Konzeption der Menschenrechte ist nicht sichtbar. Er sieht eine moralische Begründung der republikanischen Ideale, die Arendt verfolgt, jedoch als Notwendigkeit, da sie moralische Schranken für den souveränen Willen des Volkes bilden.²²

3 Die Problematik der Menschenrechte

Die Problematik der Menschenrechte ist durchaus vielschichtig und beginnt mit dem Scheitern des Asylrechts. Das Asylrecht schützt Menschen, deren Leib und Leben in ih-

¹⁹ Vgl. Ebd., S. 607.

²⁰ Vgl. Gosepath, 2007, S. 283.

²¹ Vgl. Ebd., S. 283f.

²² Vgl. Ebd., S. 284f.



rem Heimatland gefährdet ist²³, und darüber hinaus Freiheit und Würde des Einzelnen. Doch auf die Entrechtung und Emigration ganzer Bevölkerungsgruppen, die um ihre nackte Existenz kämpften, zu reagieren war ihm nicht möglich, sodass das Asylrecht auf Grund der Quantität zusammenbrach. Kein Recht trat an die Stelle des gescheiterten Asylrechts und die Nationalstaaten wollten oder konnten nicht angemessen auf die Geflüchteten zur Zeit des Nationalsozialismus reagieren. Sie waren nicht in der Lage diesen Menschen die grundlegendsten Menschenrechte zu gewähren.²⁴ Es wurde kein neues Rechtsverhältnis zwischen Staat und Individuum geschaffen und es wurde deutlich, dass Menschenrechte einem nicht durch das bloße Menschsein zustehen. Sie sind den Staatsbürgerrechten nachgeordnet und infolgedessen nicht beanspruchbar für denjenigen, der in keinem Rechtsverhältnis mit diesem Staat steht.²⁵ Das Recht auf Leben wird dann in Frage gestellt, wenn niemand mehr bereit ist, Rechte für diese Menschen zu garantieren.²⁶ Dies führte zu der menschenrechtlichen Katastrophe zur Zeit Hannah Arendts.

4 Die Aktualität

Hannah Arendts Theorien haben jedoch auch einen Bezug zur aktuellen politischen Lage der Flüchtlingssituation. Obwohl der Rechtsschutz für Flüchtlinge etabliert ist und sie nicht mehr als Figuren totaler Exklusion, sondern eher als Grenzfigur gelten, sind Verstöße und Rechtsbrüche gegen das Asylrecht zur Regel geworden.²⁷ Diese werden an den Grenzen der Zielländer begangen. So umfasst das Non-refoulement-Prinzip das Verbot *einen Flüchtling [...] "auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit [...] bedroht sein würde"*.²⁸ Trotz dieser Richtlinie werden viele Menschen gegen diese Bestimmungen wieder in Länder zurückgeschickt, in denen ihr Leben in Gefahr ist. Dies geschah auch im konkreten Fall von Hirsi Jamaa und anderen, die vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen den Staat Italien klagten. In diesem Fall ging es darum, dass elf Menschen aus Somalia und 13 aus Eritrea von der Küstenwache und dem italienischen Zoll abgefangen und nach Tripolis zurückgebracht wurden. Während der Fahrt wurden sie nicht darüber informiert wo sie hingebacht werden, ihre Identität wurde nicht notiert und auch ihre An-

²³ Non-refoulement-Prinzip Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention enthält das Verbot, einen Flüchtling i.S. des Art. 1 der Konvention "auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde". Dieses völkerrechtlich geregelte Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot wird international als Prinzip des non-refoulement bezeichnet. (Non-refoulement-Prinzip.

https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504404&lv2=1364188. [01.08.16, 01:22].

²⁴ Vgl. Schulze-Wessel, 2013, S. 74-76.

²⁵ Vgl. Ebd., S. 78.

²⁶ Vgl. Arendt, 1991, S. 461.

²⁷ Vgl.: Schulze-Wessel, 2013, S. 90.

²⁸ Vgl. Ohne AutorIn: Non-refoulement-Prinzip.

https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504404&lv2=1364188.

[01.08.16, 01:22].



gelegenheit wurde nicht untersucht. Das Recht auf Asyl wurde ihnen vorenthalten. Ihre persönliche Habe inklusive ihrer Pässe wurde konfisziert. Nach der zehnstündigen Fahrt mussten sie das Schiff in Libyen unter Zwang verlassen.²⁹ Trotz der Berufung auf ein Rückführungsabkommen mit Libyen aus dem Jahr 2009 wurde Italien auf eine Schadensersatzzahlung verklagt.³⁰ Anhand dieses Beispiels möchte ich deutlich machen, dass die Situation für Flüchtlinge oftmals untragbar ist und gegen die geltenden Rechte verstößt bzw. diese umgangen werden. Es ist offensichtlich, dass die bloße Existenz der Menschenrechte nicht ausreicht, damit diese eingehalten werden. Ist eine Person ohne Staatszugehörigkeit, so steht keine Regierung in der rechtlichen Verantwortung die Menschenrechte durchzusetzen bzw. einzuhalten. Diese Rechte zu gewähren oder zu verwehren hängt von den politisch nationalen Interessen derjenigen Länder ab, die für Geflüchtete eintreten sollten. Daher gilt es die Menschenrechte in den politischen Fokus zu rücken, um die internationale Durchsetzung staatsunabhängig zu erreichen.

5 Die Flüchtlingskrise

Eine Vielzahl von Menschen spricht von einer Flüchtlings- oder einer Migrationskrise. Dahinter versteckt sich maßlose Unwissenheit und abwesendes Reflexionsvermögen: denn für wen handelt es sich um eine Krise? Tatsächlich sind es die geflüchteten Menschen, die sich im besten Fall in einem neuen Leben befinden, dennoch geplagt von Unsicherheit, Selbstzweifeln, Ausgrenzung und den Vorurteilen anderer. Durch Assimilation in der neuen Heimat legen sie einen Teil der eigenen Identität ab. Dies skizziert die ausweglose Situation der Flüchtlinge. Der durch Krieg bedrohten alten Heimat entflohen, werden sie auch in ihrer neuen bedroht, geängstigt und darüber hinaus gezwungen, die alte Identität abzulegen und durch eine zu ersetzen, die den neuen Umständen eher entspricht. Angesichts dieser Überlegungen gilt es, unsere politische Praxis im Umgang mit Flüchtlingen zu überdenken. Hinter jeder Flucht steckt ein persönliches Leid, das sich im Zufluchtsland nicht ohne weiteres verflüchtigt, sondern im schlimmsten Fall vergrößert. Ein menschlicherer Umgang und Solidarität mit Geflüchteten wäre unzweifelhaft angebracht.

Diskriminierung sowie Anfeindungen sind nach wie vor an der Tagesordnung, denn diese Erfahrungen haben sowohl die Flüchtlinge, von denen Hannah Arendt spricht, als auch die des 21. Jahrhunderts gemacht.³¹ Sie verdeutlicht die ausweglose Situation der Geflüchteten anhand eigener Erfahrungen:

²⁹ Vgl. Ohne AutorIn: European Court of Human Rights, Grand Chamber, Case of Hirsi Jamaa and Others v. Italy, Application no.27765/09.

<http://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-hirsi-jamaa-and-others-v-italy-gc-application-no-2776509>. [03.08.16, 13:48], S. 3.

³⁰ Vgl. Ohne AutorIn: EU/Italien: Stärkung des Flüchtlingsschutzes auf hoher See.

<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/newsletter/126423/fluechtlingssschutzes-auf-hoher-see>. [16.08.16, 22:15].

³¹ Vgl. Arendt, 1986, S. 14-19.



Der Mensch ist ein geselliges Tier, und sein Leben fällt ihm schwer, wenn er von seinen sozialen Beziehungen abgeschnitten ist. [...] Nur sehr wenige Individuen bringen die Kraft auf, ihre eigene Integrität zu wahren, wenn ihr sozialer, politischer und juristischer Status völlig verworren ist. Weil uns der Mut fehlt [...] haben wir uns entschieden [...] einen Identitätswechsel zu versuchen.³²

Aussagekräftig ist die Geschichte von Herrn Cohn, einer imaginären Figur, die einen paradigmatischen jüdischen Flüchtling verkörpert. Er passte seine Identität stets dem Land, in das er fliehen musste, an. Herr Cohn war jedem Land gegenüber loyal, patriotisch, assimiliert und machte regelrechte Verwandlungen durch.³³ Sie bezeichnet die Menschen, die derartige Verwandlungen durchmachen müssen, als *Assimilanten*³⁴: „Wir sind in Deutschland gute Deutsche gewesen, und deshalb werden wir in Frankreich gute Franzosen werden.“³⁵ Hannah Arendt verdeutlicht den Identitätsverlust der Flüchtlinge, wenn sie davon spricht, dass diese eine Fassade errichten, eine Rolle spielen und die Tatsachen verbergen.³⁶

Flucht und Migration bedeutet für die Betroffenen immerzu ein Ausschluss aus der bestehenden Ordnung und die Konfrontation mit dem Problem, keinen neuen Platz in der neuen Welt zu finden, in die sie eingekehrt sind. Ohne Standort in der Welt zu sein geht mit einem Identitätsverlust einher und die Nationalstaaten waren schlichtweg nicht willig auf Flüchtlinge passend zu reagieren. Ernüchternd stellt Hannah Arendt fest: „Was sich herausstellte, war, daß das Menschengeschlecht, das man sich so lange unter dem Bilde einer Familie von Nationen vorgestellt hatte, dieses Stadium wirklich erreicht hatte – mit dem Resultat, daß jeder, der aus einer dieser geschlossenen Gesellschaft ausgeschlossen wurde, sich aus der gesamten Familie der Nationen und damit aus der Menschheit selbst ausgeschlossen fand.“³⁷ Darüber hinaus hat dies auch politische Konsequenzen, denn wie bereits zu Beginn erläutert bedeutet der Standortverlust, sich keinem Schutz durch den Staat sicher zu sein, durch den einst Rechte garantiert wurden. Die Standortlosigkeit ist daher sozial, geographisch³⁸ und politisch zu verstehen. Das spezifisch Menschliche beschreibt Arendt in der Fähigkeit zu sprechen – dies verliert der Mensch, wenn er aus der Gemeinschaft mit anderen Menschen ausgeschlossen ist.³⁹ Der Zugang zur Gemeinschaft bleibt jedoch verwehrt, wenn man der Sprache nicht mächtig ist. Der Mensch verstummt oder lebt abseits der bestehenden Gesellschaft.⁴⁰ Das Erlernen einer neuen Sprache bzw. der deutschen Sprache ist auch bei der Mehrheit der Flüchtlinge des 21. Jahrhundert eine enorme Hürde, die, wenn sie erfolgreich genommen wurde, immer noch kein Garant für

³² Ebd., S. 16.

³³ Vgl. Ebd., S. 16f.

³⁴ Ebd., S. 17.

³⁵ Ebd., S. 18.

³⁶ Vgl. Ebd., S. 15.

³⁷ Arendt, 2006, S. 608.

³⁸ Vgl. Schulze-Wessel, 2013, S. 82.

³⁹ Vgl. Ebd., S. 83.

⁴⁰ Vgl. Ebd., S. 83.



die Aufnahme in die Gemeinschaft ist. Der moderne Flüchtling des 20. und 21. Jahrhunderts findet sich unverschuldet, von jeglicher Gemeinschaft isoliert, wieder. Früher zeichneten sich Flüchtlinge dadurch aus, dass sie etwas getan/gesagt hatten, dass gegen die geltende Ordnung ihres Heimatstaates verstieß. Doch das ist nicht mehr aktuell. Die Gründe sind vielschichtig, aber an beispielsweise Krieg im Heimatland kann ein Flüchtling kaum Mitschuld haben.⁴¹ An dieser Stelle verweise ich ausdrücklich auf die Perspektive der Geflüchteten und ihre Wahrnehmung der Flüchtlingskrise. Es geht mir in meiner Argumentation darum, zu zeigen, dass die BürgerInnen der Zufluchtsländer weitaus weniger dazu berechtigt sind von einer Krise zu sprechen als die zentralen Figuren dieser Notsituation. Sie können auf Grund des Zuzugs dieser Menschen keine großen Verluste beklagen. Die BürgerInnen bleiben Teil der bestehenden Gesellschaft, verfügen über die ihnen zugesprochenen Rechte, sind einer Sprache mächtig, die von der Allgemeinheit verstanden wird, und darüber hinaus sozial und politisch innerhalb der Gesellschaft beteiligt. Diese Aspekte definieren das Menschsein. Aus dieser Perspektive möchte ich unterstreichen, dass es für Flüchtlinge nicht einfach ist nach Europa zu kommen, ein neues Leben aufzubauen und Mensch zu sein.

Von diesem Aspekt meiner Argumentation aus werde ich nun auf die Menschenrechte in der Praxis eingehen.

6 Menschenrechte in der Praxis

Das Recht für Staatenlose wird durch humanitäre Organisationen geschützt und nicht durch Staaten. So werden die eigentlich unveräußerlichen Rechte zu einem Sonderrecht für die Menschen, deren Rechtsschutz nicht mehr durch die Regierung garantiert ist. Dabei sollten Menschenrechte ein selbstverständliches, natürliches Recht für alle sein.⁴²

Sind die Rechte Objekte der Nächstenliebe und Wohltätigkeit, so sind Menschen, die auf diese angewiesen sind, immer abhängig von der Großzügigkeit und dem Wohlwollen sozialer Menschen. Matthias Schmidt verdeutlicht in seiner Abhandlung *Zwischen Moral und Skandal* anhand Didier Fassins Darlegungen⁴³ eben diese Begebenheit. Mit immer wiederkehrendem Verweis auf das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen UNHCR wird demonstriert, dass die humanitäre Hilfe mit einer Gegenleistung, nämlich der Opfergeschichte derer, die Hilfe annehmen, verbunden ist.⁴⁴ Im Rahmen dieses Vermarktungskonzepts gewinnen die Begriffe *Leid* und *Mitgefühl* einen neuen Stellenwert⁴⁵: „[D]ie Forderung nach Gerechtigkeit [wird] durch eine ‚Ausstellung des Leidens‘ ersetzt [...]“⁴⁶ Ferner gibt es in der humanitären Hilfe Unterscheidungen zwischen *Schutzbedürftigen*

⁴¹ Vgl. Ebd., S. 84f.

⁴² Vgl. Gündogdu, 2015, S.58f.

⁴³ Vgl. Fassin, 2012.

⁴⁴ Vgl. Schmidt, 2015, S. 6.

⁴⁵ Vgl. Ebd., S. 5.

⁴⁶ Ebd., S. 5.



und *Schutzberechtigten*⁴⁷. Es gibt also eine Unterscheidung und Auserwählung, da nicht jeder dazu geeignet ist humanitäre Hilfe zu empfangen.⁴⁸

Die Möglichkeit zur Etablierung einer Gemeinschaft, in der alle gleich sind, wird dadurch genommen. Diese *Moral der Barmherzigkeit* bewirkt, dass es keine Gleichheit unter den Menschen einer Gesellschaft gibt, anstatt dessen jedoch Sonderrechte für Einzelne. Diese anti-politische⁴⁹ Einstellung gegenüber den Menschenrechten widerspricht ihrem tieferen Sinn der Unveräußerlichkeit, der Gültigkeit für jeden Menschen, der Unabhängigkeit von Staat und ebenso der Universalität. Wenn sie von humanitären Einrichtungen und dem Wohlwollen mancher Menschen abhängen, dann entsprechen sie nicht ihren eigenen Anforderungen. Ferner sind die Menschenrechte ihrer demokratischen Möglichkeiten beraubt, wenn sie getrennt von der Politik und gegen diese aufgerufen werden. Sie als natürliches Recht für alle zu etablieren ist auf diese Weise nicht möglich. So wurden Menschenrechte schließlich in das Recht für diejenigen verwandelt, die nichts Anderes mehr hatten.⁵⁰

In Bezug auf die Ausgangsthese bedeutet dies konkret, dass die Verteidigung der Menschenrechte und ihre Etablierung nicht in den Händen nicht-politischer oder nicht-staatlicher Organisationen (NGO) liegen sollte. Die Bedeutsamkeit ihrer Etablierung muss von jeder Regierung und jedem Staat anerkannt werden.⁵¹ Die Intention ist dabei, dass jeder Staat dazu verpflichtet ist entsprechend des politischen Anspruchs der Menschenrechte zu agieren, mit dem Resultat, dass es nicht mehr zu Verstößen gegen das Asyl- bzw. Menschenrecht kommt. Dies hat durchaus seinen Anspruch, denn durch die Etablierung der Menschenrechte in dieser Dimension würden viele Menschleben gerettet werden.

7 Solidarität als Antwort auf die Flüchtlingssituation

Der Begriff der Solidarität wird laut Duden wie folgt definiert:

1. unbedingtes Zusammenhalten mit jemandem aufgrund gleicher Anschauungen und Ziele
2. (besonders in der Arbeiterbewegung) auf das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Eintreten füreinander sich gründende Unterstützung

In gleicher Weise beschreibt auch der Autor Hyung-Min Kim den Begriff der Solidarität in seinem Werk *Solidarität und Menschenrechte*⁵². Anhand Otfried Höffes *Sittlich-politischer*

⁴⁷ Ebd., S. 6.

⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 6.

⁴⁹ Anti-politisch meint an dieser Stelle, dass die Menschenrechte getrennt von der Politik der Regierung durch humanitäre Institutionen zur Geltung gebracht und erwirkt werden.

⁵⁰ Vgl. Gündogdu, 2015, S. 57 ff., 59 ff., 67 ff., 74-79 ff.

⁵¹ Vgl. Ebd.

⁵² Vgl. Kim, 1995.



*Diskurse*⁵³ führt er aus, dass der Mensch als Wesen, das in Not geraten kann, auf die Hilfe der Mitglieder seiner Gruppe angewiesen ist und sein eigenes Verhalten durch dieses *Gefühl der Zusammengehörigkeit*⁵⁴ bestimmen lässt. Daraus entsteht die Frage, wie die Solidarität, die sich auf eine exklusive Gruppe beschränkt, Universalität gewinnen konnte.⁵⁵ Eine genauere Verortung des Begriffs bietet Kim mit dem Verweis auf den dänischen Theologen Knud E. Løgstrup. Dieser beschreibt den Begriff der Solidarität durch die Abgrenzung zum Prinzip der Nächstenliebe: Die gegenseitige Abhängigkeit von Personen äußert sich in der Solidarität. Sie tritt in der Gemeinschaft von Menschen auf, die gewissermaßen aufeinander angewiesen sind. Nächstenliebe ist uneingeschränkt und bezieht sich auf alle Personen – auch auf den Feind.⁵⁶ Schließlich löst Kim die Frage nach der Verbindung zwischen Solidarität und Universalität wie folgt auf:

Solidarität ist kein kollektives Prinzip, das aus Partikularinteressen kleiner Gruppen und deren Zielsetzung besteht. Sie gründet in der Würde de[r] einzelnen Personen und in den zum Personensein gehörigen Sozialbezogenheiten. In diesem Sinn wird der Solidarität eine gesamt Menschheitliche Dimension zugesprochen. Solidarität ist also ein universelles Sozialprinzip, das vielfach auf die diversen Bedürfnisse und Interessen der Menschen aufmerksam macht, die heute in der pluralistisch differenzierten Weltgesellschaft existieren.⁵⁷

Zunächst nur im juristischen Wesen gebraucht, fand der Begriff der Solidarität im 19. Jahrhundert auch außerhalb dieses Fachwortschatzes Verwendung. Von Marx und Engels im Begriff der „Klassensolidarität“ gebraucht, wird er später auch innerhalb der katholischen Soziallehre gebraucht, wobei er in der evangelischen Theologie anstatt des Begriffs der „Brüderlichkeit“ verwendet wird.⁵⁸

Unter Solidarität verstehe ich das Wirken mehrerer Menschen, die ein gemeinsames Ziel durch Zusammenhalt erreichen wollen, das in der Gemeinsamkeit des Menschseins begründet ist, nicht auf eine direkte Gegenleistung zielt aber beeinflusst sein kann von der Vorstellung einmal selbst in die gleiche Notlage zu geraten. Von einer *ideologischen Funktionalisierung der Solidarität*⁵⁹ wie im Sozialismus der DDR grenzt sich meine Auffassung der Solidarität ab und ist im Zusammenhang mit den Menschenrechten widersinnig. Solidarität meint im Zusammenhang mit Geflüchteten daher, dass alle Bürger des Staates, der diese Menschen aufnimmt, zusammenarbeiten. In der solidarischen Gemeinschaft ist es dann möglich, organisiert und zielgerichtet auf den Zustrom vieler Menschen passend zu reagieren. Der Fokus liegt auf der Lösung des Problems. Dabei sei zu erwähnen, dass nicht

⁵³ Vgl. Höffe, 1981.

⁵⁴ Kim, 1995, S. 12.

⁵⁵ Vgl. Ebd., S. 12.

⁵⁶ Vgl. Ebd., S. 12.

⁵⁷ Ebd., S. 13.

⁵⁸ Vgl. Ebd., S. 6f.

⁵⁹ Vgl. Ebd., S.10.



die geflüchteten Menschen das Problem sind, das es zu bewältigen gilt, sondern die bürokratischen Hürden: Wohnungen zu finden, Hilfe im Alltag zu vermitteln und Sprachbarrieren abzubauen. Solidarität ist ein Sozialprinzip, das durch das Leben in einer Gemeinschaft zwingend notwendig ist, um Ungleichheiten innerhalb dieser auszugleichen: Es verbindet Menschen. Besteht keine Solidarität unter den Menschen, so sind Einzelne mit ihren Bedürfnissen und Interessen alleine gelassen.⁶⁰ Ayten Gündogdu argumentiert in Anlehnung an Hannah Arendt, dass Solidarität die Antwort auf die Flüchtlingssituation ist, denn das Solidaritätsprinzip unterscheidet sich von Empfindungen und Sentimentalitäten, Mitgefühl und Mitleid⁶¹. Als politisches Prinzip bewegt die Solidarität zum Handeln und ist - anders als Leidenschaften - zwar durch Leid hervorgerufen aber nicht durch dieses weitergeführt. Starke Emotionen lassen kein reflektiertes und logisches Handeln, sondern nur impulsives zu. Solidarität kann abstrakte und scheinbar ‚kalte‘, gefühllose Begriffe wie die ‚Würde des Menschen‘ fundieren.⁶²

Solidarität sollte angesichts der heutigen „Flüchtlingskrise“ darauf abzielen, auch in Bezug auf Menschenrechte und Politik verwirklicht zu werden. Heute ist es so, dass die Geflüchteten in einer Masse gesichtsloser, leidender Menschen untergehen und mit dem einzigen sie definierenden Attribut „Flüchtlinge“ versehen werden, wodurch es kaum möglich ist eine Politik mit dem Fokus auf Solidarität und Menschenrechte zu entwickeln.⁶³ Zwar setzt Solidarität eine Ungleichheit voraus, wie Didier Fassin⁶⁴ deutlich macht, doch wird diese große Gruppe an Menschen abseits der bestehenden Gesellschaft verortet und hat dadurch keinen Solidaritätsanspruch. Daher müssen Menschenrechte zu etwas Politischem werden: Ayten Gündogdu beschreibt wie Hannah Arendt in *The Human Condition*⁶⁵ die frühen Arbeiterbewegungen beispielhaft anführt, um zu demonstrieren, dass die betroffenen Menschen dieser Zeit nicht in der Position passiver Opfer bleiben wollten, sondern die ihnen zustehenden Rechte und darüber hinaus neue einforderten. Dadurch führten sie eine neue Art von Politik ein und beförderten ihre Probleme in den politischen Raum der Gemeinschaft, wodurch neue Formen der Solidarität geschaffen wurden.⁶⁶ Aus diesem Zustand der Rechtlosigkeit müssen sich also auch die Geflüchteten unseres Jahrhunderts befreien und ihre Anliegen in den Fokus der Politik rücken, um Solidarität mit Mitgliedern der Gemeinschaft, aus der sie noch ausgeschlossen sind, zu erreichen. Denn erst durch das Handeln in einem politischen Raum verwirklicht der Mensch das Menschsein⁶⁷.

⁶⁰ Vgl. Ebd., S.13.

⁶¹ In *Über die Revolution* argumentiert Arendt, dass „wo immer man die Tugend aus dem Mitleid abgeleitet hat, haben sich Grausamkeiten ergeben“. (1994, S.114).

⁶² Vgl. Gündogdu, 2015, S. 81 ff.

⁶³ Vgl. Ebd., S. 16.

⁶⁴ Vgl. dazu auch: Fassin, 2012, S. 3f.

⁶⁵ *Vita activa*: unter dem Titel *The Human Condition* in den USA veröffentlicht.

⁶⁶ Gündogdu, 2015, S. 59.

⁶⁷ Vgl. Arendt, 2006, S. 616.



Solidarität bezieht sich dennoch nicht nur auf diesen Teilaspekt der „Flüchtlingskrise“, sondern wie bereits erwähnt, auch auf die anderen Staaten, die Flüchtlinge aufnehmen. Alle Staaten der EU sollten ein gemeinsames Ziel, nämlich die Bewältigung der Flüchtlingskrise, haben. In Hinblick auf die zentrale These dieses Artikels lassen sich folgende Punkte zur Verbesserung unserer politischen Praxis festhalten: 1.: Das bereits angesprochene Non-refoulement-Prinzip muss eingehalten werden und schließt die Einhaltung der Menschenrechte unumgänglich ein, Abkommen wie das zwischen der EU und der Türkei aus.⁶⁸ Dies führt unweigerlich zu Punkt. 2: Es kann keine einzelpolitische Lösung bei der Bewältigung des Zustroms erzielt werden. Solidarität in der Gemeinschaft mit den anderen EU-Staaten und Staaten, die Geflüchtete aufnehmen, ist gefordert. 3.: Ein gemeinsamer Plan zur Bewältigung des Zustroms ist nötig und umfasst die Einführung von Zwangsmechanismen gegenüber den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU. 4.: Die Bürokratie muss abgebaut werden, um eine schnelle Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten. 5.: Die Ursachen des Leidens müssen erfasst und behoben werden. Nur das Symptom und nicht die Ursache zu bekämpfen stellte sich in der Vergangenheit als ineffizient dar. Lösungsansätze für Ereignisse dieser Art werden und wurden bereits in der Forschung diskutiert. 6.: So schlägt Giorgio Agamben ein Europa mit *Beziehungen wechselseitiger Extraterritorialität* vor: *Städte für alle Welt*.⁶⁹ 7.: Die Abschaffung der Nationalstaaten und somit eine Definition der Gemeinschaft *als rechtliche und nicht als ethnisch/völkische* ist erforderlich⁷⁰.

Das klingt sehr diffizil und umfasst die Legitimation und Mitarbeit aller betroffenen MitbürgerInnen und Staaten. Ein Konsens mit den BürgerInnen des Staates, der Flüchtlinge aufnimmt, muss geschaffen werden, damit die Abwehr gegen Geflüchtete abgebaut werden kann. Dabei ist eine bessere Informationspolitik die Voraussetzung. Doch nicht alle MitbürgerInnen sind solidarisch und stimmen dieser Politik zu. Das ist in einer politischen Gemeinschaft natürlich. So umfasst das Konzept der Pluralität im politischen Raum nach Arendt vielfältige und unterschiedliche politische Ansichten und Meinungen. Einen Konsens innerhalb einer Gemeinschaft schließt dies jedoch meist aus. Das Ziel, die Solidarität mit Flüchtlingen zu stärken, sehe ich dadurch bedroht. Hierin liegt die tatsächliche politische Herausforderung und es zeigt sich, wie vielschichtig dieses Problem ist.

⁶⁸ Vgl. Jacobsen & Vu, 2016

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-08/eu-tuerkei-abkommen-fluechtlinge-asylverfahren-finanzierung>. [08.08.2016, 01:34].

Vgl. Ohne AutorIn: Eu: Don't Send Syrians Back to Turkey, Lack of Jobs, School, Health Care Spurs Poverty, Exploitation.

Dazu ebenfalls: Die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte Die EU-Türkei-Vereinbarung vom 18. März 2016: Umsetzung und Konsequenzen aus menschen- und flüchtlingsrechtlicher Perspektive - Empfehlungen an die Bundesregierung. Berlin, 20. Juni 2016.

<https://www.hrw.org/news/2016/06/20/eu-dont-send-syrians-back-turkey>. [08.08.2016, 01:34].

⁶⁹ Agamben, 2002, S. 4.

⁷⁰ Vgl. Schulze-Wessel, 2013, S. 73.



8 Quellenverzeichnis

8.1 Literaturverzeichnis

- Arendt, H. (2006). *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. München: Piper.
- Arendt, H. (1994). *Über die Revolution*. München/Zürich: Piper.
- Arendt, H. (1983) *Vita activa*. München/Zürich: Piper.
- Arendt, H. (1986). Wir Flüchtlinge. In M. L. Knott (Hg.), *Hannah Arendt. Zur Zeit*, (S. 7-21). Berlin: Rotbuch.
- Fassin, D. (2012). *Humanitarian Reason. A Moral History of the Present*. Berkeley and Los Angeles, California: University of California Press.
- Gosepath, S. (2007). Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr "Recht, Rechte zu haben" In S. Rosenmüller (Hg.), *Hannah Arendt: Verborgene Tradition - unzeitgemäße Aktualität?* (S. 279-288), Berlin: Akademie.
- Gündogdu, A. (2015). *Rightlessness in an Age of Rights. Hannah Arendt and the Contemporary Struggles of Migrants*. Oxford: University Press.
- Höffe, O. (1981). *Sittlich-politische Diskurse. Philosophische Grundlagen. Politische Ethik. Biomedizinische Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kim, H.-M. (1995). *Solidarität und Menschenrechte. Eine theologisch-sozialethische Erörterung der Begründung und Umsetzung der Menschenrechte der dritten Dimension*. Münster: LIT. (= Entwürfe. Schriften des Instituts für Christliche Gesellschaftswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Band 3).
- Sandkühler, H. J. (2014). *Menschenwürde und Menschenrechte. Über die Verletzbarkeit und den Schutz der Menschen*. Freiburg/München: Verlag Karl Alber.
- Schmidt, M. (2015). *Zwischen Moral und Skandal. Humanitarismus und Menschenrechte in der Migrations- und Grenzpolitik Marokkos*. movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, 1 (1), 1-16.
- Schulze-Wessel, J. (2013). Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings. Über die Demontage des Kant'schen öffentlichen Rechts. In J. Schulze-Wessel & C. Volk, S. Salzborn (Hg.), *Ambivalenzen der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts* (S. 69-93.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schwendemann, W. (Hg.) (2010). *Menschenrechte, Solidarität, Zivilcourage*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Weyers, S., Köbel, N. (2016). Grundlagen, Herausforderungen, Perspektiven. Zur Einleitung. In S. Weyers & N. Köbel (Hg.), *Bildung und Menschenrechte. Interdisziplinäre Beiträge zur Menschenrechtsbildung*, (S. 1-2). Wiesbaden: Springer Fachmedien.



8.2 Internetquellen

Deutsches Institut für Menschenrechte (18.03.2016). Stellungnahme: Die EU-Türkei-Vereinbarung vom 18. März 2016: Umsetzung und Konsequenzen aus menschen- und flüchtlingsrechtlicher Perspektive - Empfehlungen an die Bundesregierung. Berlin 20. Juni 2016. Abgerufen am 07.11.2016: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/asylflucht/publikationen/>

Eu: Don't Send Syrians Back to Turkey, Lack of Jobs, School, Health Care Spurs Poverty, Exploitation, (June 20, 2016). In: Human Rights Watch. Abgerufen am 08.08.2016: <https://www.hrw.org/news/2016/06/20/eu-dont-send-syrians-back-turkey>.

EU/Italien: Stärkung des Flüchtlingsschutzes auf hoher See. In: Newsletter „Migration und Bevölkerung“. Bundeszentrale für politische Bildung, 01.03.2012. Abgerufen am 16.08.2016: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/newsletter/126423/fluechtlingsschutz-auf-hoher-see>.

European Court of Human Rights, Grand Chamber, Case of Hirsi Jamaa and Others v. Italy, Application no.27765/09), Judgment, Strasbourg 23 February 2012. <http://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-hirsi-jamaa-and-others-v-italy-gc-application-no-2776509>. [03.08.16, 13:48].

Agamben, G. (2002), Jenseits der Menschenrechte. In ‚Subtropen‘, Beilage zur Jungle World Nr. 28/01. Abgerufen am 08.08.2016: <http://jungle-world.com/artikel/2001/27/25547.html>.

Jacobsen, L.; Vu, V. (2016), Eu-Türkei-Abkommen: Was vom Türkei-Deal übrig ist. In Zeit Online, 7. August 2016, 8:46 Uhr. Abgerufen am 08.08.2016: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-08/eu-tuerkei-abkommen-fluechtlinge-asylverfahren-finanzierung>.

Non-refoulement-Prinzip. In Glossar. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Abgerufen am 01.08.2016: <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=1504404&lv2=1364188>.

